



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments für eine Vorabkontrolle über den Fall „Verwaltung von Kinderkrippen des Parlaments in Brüssel“

Brüssel, den 25. Juli 2011 (Fall 2010-0385)

1. Verfahren

Am 22. November 2010 ging gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) eine Meldung für eine Vorabkontrolle über den Fall „Verwaltung von Kinderkrippen des Parlaments in Brüssel“ vom Datenschutzbeauftragten (DSB) des Europäischen Parlaments („Parlament“) ein.

Im Rahmen dieser Meldung wurden dem DSB des Parlaments am 14. Januar 2011 per E-Mail Fragen gestellt; die entsprechenden Antworten gingen am 17. und am 22. Februar 2011 ein. Am 22. Februar 2011 wurde eine Darstellung des Sachverhalts mit zusätzlichen Fragen und der Anforderung von Dokumenten an den DSB gesandt. Am 4. April 2011 wurden durch den DSB weitere Erklärungen bereitgestellt. Dem für die Verarbeitung Verantwortlichen wurden am 7. April 2011 zusätzliche Fragen gestellt; die Antworten gingen am 27. Mai 2011 und am 12. Juli 2011 ein.

Der Entwurf einer Stellungnahme wurde dem DSB des Parlaments am 14. Juli 2011 zur Kommentierung zugesandt. Die Kommentare gingen am 20. Juli 2011 ein.

2. Sachverhalt

Das Referat Soziale Dienste des Parlaments verwaltet derzeit 3 Kinderkrippen in Brüssel¹, dies sind die Kinderkrippe des Parlaments sowie zwei private Kinderkrippen. In diesem Zusammenhang umfasst die Funktion des Referats und seiner Dienststelle „Kinderkrippen“ in Brüssel die Überprüfung von Prioritäten im Rahmen der Aufnahme und Anmeldung von Kindern, des Kontakts mit den Eltern und der Berechnung der von den Eltern zu entrichtenden Beiträge.

Zweckbestimmung

Die Verarbeitung hat das Verfahren zur Anmeldung und eine eventuelle Aufnahme von Kindern in den Kinderkrippen des Parlaments mithilfe von Verwaltungs- und Finanzdaten, die von den Personen, die über die elterliche Sorge im Hinblick auf das Kind verfügen, bereitgestellt werden, zum Gegenstand. Die Verarbeitung hat ebenfalls die Verwaltung von Daten über die Gesundheit der betreuten Kinder zum Gegenstand.

¹ Die Verwaltung der Kinderkrippen des Parlaments in Luxemburg war bereits Gegenstand einer Vorabkontrolle und der EDSB stellte seine Stellungnahme am 8. Dezember 2006 bereit (Fälle 2006-267 und 2006-268).

Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung beruht auf den folgenden Rechtsvorschriften:

- Artikel 1e des Beamtenstatuts,
- Beschluss des Präsidiums vom 26. Mai 1992 und vom 9. Juli 1992 zur Einrichtung von Kinderkrippen,
- Bestimmungen hinsichtlich der Kinderkrippe des Parlaments in Brüssel vom 1. März 2010 („Kinderkrippenordnung“),
- ärztliche Bestimmungen mit Wirkung ab dem 1. Februar 2009 („ärztliche Bestimmungen“),
- Bestimmungen hinsichtlich privater Kinderkrippen vom 28. Januar 2009.

Zudem hat das Parlament mit zwei privaten Gesellschaften Verträge abgeschlossen: mit einer Gesellschaft, die das Parlament mit der laufenden Verwaltung seiner eigenen Kinderkrippe beauftragt hat („Vertrag A“), und mit einer anderen Gesellschaft, die die Plätze in den beiden privaten Kinderkrippen bereitstellt („Rahmenvertrag B“).

Vertrag A unterliegt dem Recht der Europäischen Union, ergänzt² durch das belgische Recht. Die Aufgabe der Gesellschaft, die die Kinderkrippe des Parlaments verwaltet, besteht in der Bereitstellung der Einrichtung, des Personals und aller für einen reibungslosen Betrieb der Kinderkrippe erforderlichen Mittel. Artikel II.10 des Vertrags nimmt Bezug auf die Vertraulichkeit der Informationen, zu deren Aufbewahrung sich die Gesellschaft verpflichtet. Artikel II.14 betrifft den Datenschutz und legt fest: *„die Vertragspartei verfügt über ein Auskunftsrecht ... sie betreffende (Daten) ... die Vertragspartei ist berechtigt, sich jederzeit an den EDSB zu wenden.“*

Der Rahmenvertrag B unterliegt belgischem Recht. Die externe Gesellschaft verpflichtet sich, dem Parlament eine bestimmte Anzahl von Plätzen in den beiden ihr zur Verfügung stehenden privaten Kinderkrippen bereitzustellen und die laufende Verwaltung mit ihrem Personal auszuführen sowie alle für einen reibungslosen Betrieb der beiden Kinderkrippen erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat dem EDSB einen Anhang 4 mit zwei Bestimmungen übermittelt, die sich gleichzeitig auf den Datenschutz und die Geheimhaltung beziehen. Er erwähnte, dass diese Bestimmungen in den Vertrag B eingefügt werden sollen. In der Bestimmung zum Datenschutz heißt es: *„die Vertragspartei verfügt über ein Auskunftsrecht ... dies gilt ebenfalls für die Eltern ... die Vertragspartei und die Eltern sind berechtigt, sich an den EDSB zu wenden.“*

Im Anschluss an eine Ausschreibung schloss das Parlament einen Vertrag mit einer Kinderärztin ab, die dafür zuständig ist, Daten über die Gesundheit der Kinder direkt in den drei betroffenen Kinderkrippen zu erheben. Dem EDSB wurde eine Kopie des zwischen dem Parlament und der Kinderärztin abgeschlossenen Vertrags zur Verfügung gestellt. Der Vertrag unterliegt europäischer und belgischer Gesetzgebung und enthält zwei Bestimmungen: Artikel II.10 über die Geheimhaltung und Artikel II.14 über den Datenschutz. In der Bestimmung zum Datenschutz heißt es: *„die Vertragspartei verfügt über ein Auskunftsrecht ... dies gilt ebenfalls für die Eltern ... die Vertragspartei sowie die Eltern sind berechtigt, sich an*

² Die Tätigkeiten der EU unterliegen grundsätzlich dem Recht der EU. Allerdings stellt das EU-Recht keine vollständige Rechtsordnung dar. Im Fall eines rechtlichen Vakuums auf europäischer Ebene findet das nationale Recht Anwendung.

den EDSB zu wenden.“ Die Daten über Gesundheit werden durch die Kinderärztin in der von dem Kind besuchten Kinderkrippe aufbewahrt.

Die Krankenschwestern werden durch die entsprechenden externen Gesellschaften für die einzelnen Kinderkrippen eingestellt und bereitgehalten.

Betroffene Personen

Bei den von der Verarbeitung betroffenen Personen handelt es sich um:

- die Kinder, die die entsprechenden Kinderkrippen besuchen,
- die die Dienstleistungen in Anspruch nehmenden Eltern (Abgeordnete, Beamte, Zeitbedienstete, Vertragsbedienstete, parlamentarische Assistenten und freiberufliche Mitarbeiter),
- gegebenenfalls die Tagesmütter oder andere zur Abholung der Kinder befugte Personen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche legte dar, dass derzeit die Liste mit diesen betroffenen Personen nicht von der Dienststelle „Kinderkrippen“ in Brüssel verarbeitet wird, sondern von den einzelnen jeweiligen Kinderkrippen. In den kommenden Monaten werden diese Informationen zum Bestandteil der durch die Dienststelle verwalteten Akten.

Im Rahmen der Verarbeitung erhobene Daten

Das Referat Soziale Dienste des Parlaments erhebt zum Zeitpunkt der Zuteilung eines Platzes in der Kinderkrippe folgende personenbezogene Daten:

- Aufnahmeantrag (Name des Vaters, der Mutter oder der Person, die über die elterliche Sorge für das Kind verfügt, Name und Vorname des Kindes, sein Geburtstag, Zeitpunkt und Dauer der Aufnahme in die Kinderkrippe, Datum und Unterschrift),
- Auszug aus der Geburtsurkunde des Kindes,
- Bescheinigungen hinsichtlich des monatlichen Nettofamilieneinkommens,
- Bescheinigung zum Nachweis des Familienstandes,
- durch einen Elternteil unterzeichnete Genehmigung, dass der ärztliche Dienst und die Leitung der Kinderkrippe im Notfall oder bei einem das Kind betreffenden Unfall handlungsbefugt sind,
- Auskunftsbblatt hinsichtlich der Mutter und des Vaters (Name, Vorname, Privat- und Dienstanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Beruf, Dienstgrad, Personalnummer, Name, Anschrift und Telefon des Arbeitgebers, Arbeit in Vollzeit, Dreiviertelzeit, Halbtags oder andere Teilzeitbeschäftigung, Grund für eine eventuelle Teilzeitbeschäftigung, monatliches Nettoeinkommen, eventueller Unterhaltsbeitrag, Familienstand, Anzahl der betreuten Kinder, für die die elterliche Sorge besteht, Name und Vorname des Kindes, Geburtstag und Vorschuleinrichtung). Diese Daten werden als unentbehrlich betrachtet, um die Priorität eines Elternteils hinsichtlich der Zuteilung eines Kinderkrippenplatzes gemäß Artikel 2 der Kinderkrippenordnung feststellen zu können.

Die Bestimmungen weisen ebenfalls auf das Bestehen von Wartelisten hin, die von der die Kinderkrippen verwaltenden Dienststelle des Referats Soziale Dienste des Parlaments erstellt werden.

In Übereinstimmung mit den ärztlichen Bestimmungen werden Kinder erst nach einer medizinischen Untersuchung durch die Kinderärztin der Kinderkrippe aufgenommen. Die Eltern werden ersucht, bei der ärztlichen Untersuchung eine ärztliche Bescheinigung über die bereits erfolgten Impfungen sowie einen Ernährungsplan vorzulegen.

Zudem legt die Kinderärztin nach einem Gespräch mit den Eltern eine Krankengeschichte an. Gemäß den erhaltenen Informationen findet das Gespräch mit den Eltern im streng vertraulichen Rahmen statt. Die vertrauliche Krankengeschichte ist ein grundlegendes Dokument, das zum Abgleich der von den Eltern im Hinblick auf ihr Kind bereitgestellten Informationen dient. Nur der Arzt ist befugt, über Fragen und Beratungsgespräche mit den Eltern zu entscheiden.

Die Gesamtheit der Daten ist streng vertraulich.

Diese Krankengeschichte ist in verschiedene Teile unterteilt und enthält folgende personenbezogene Daten:

- Name, Vorname, Geburtsort und Geburtsdatum von Vater und Mutter, Privattelefonnummer, Diensttelefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail,
- empfohlene Impfungen im Alter von 2, 3, 4, 12 und 13-14 Monaten,
- Kinderkrankheiten (Masern, Windpocken, Röteln, Mumps usw.)
- Name des behandelnden Arztes, seine Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail,
- Alter der Mutter und des Vaters, Staatsangehörigkeit, Muttersprache, Gesundheitszustand, Raucher oder Nichtraucher,
- Namen der Geschwister, ihr Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand, Blutsverwandtschaft,
- Untersuchung der Systeme und Organe Familienangehöriger (Eltern, Onkeln, Tanten usw.),
- sozialer Hintergrund (Beschäftigung der Eltern, Familienstand, Krankenversicherung),
- Art der Schwangerschaft, Adoption des Kindes, Komplikationen und Infektionen in der Schwangerschaft,
- Geburtsmethode, war der Vater anwesend, Komplikationen, Geburtsgewicht, Größe, Kopfumfang, Zustand nach der Geburt, Behandlung durch das Krankenhaus,
- Ernährung (Stillen oder andere Ernährung und Dauer), Probleme, Einführung von fester Nahrung für das Kind, Unverträglichkeiten oder Ablehnung von Nahrungsmitteln,
- Gewohnheiten des Kindes morgens, mittags, nachmittags, abends und nachts,
- Allergien gegenüber bestimmten Produkten,
- Wachstum und Entwicklung des Kindes (Geburtsgewicht, Größe),
- Sprachen, die das Kind in seiner Umgebung gehört hat,
- Gewöhnung an den Gebrauch der Toilette,
- Schlafgewohnheiten,
- Zeitpunkt des letzten ärztlichen Tuberkulintests, der letzten ärztlichen Untersuchungen von Gehör, Sehvermögen, Urin und anderem,
- Krankheiten, Infektionen und Medikamente,
- klinische und psychomotorische Untersuchungen von Kindern im Alter von 3, 4, 5, 6, 9, 13, 15, 18 Monaten und von 2 bis 4 Jahren.

Alle diese Daten über Gesundheit werden ausschließlich von den Krankenschwestern und der Kinderärztin der Kinderkrippe verarbeitet. Sie überwachen den Gesundheitszustand der Kinder und benachrichtigen die Eltern über gegebenenfalls festgestellte Erkrankungen. Es werden keine medizinischen Daten erhoben, **bevor** dem entsprechenden Kind nicht ein Platz in der Kinderkrippe zugewiesen wurde. Die ärztliche Untersuchung wird erst durchgeführt, nachdem dem Kind ein Platz zugeteilt wurde.

Durchführung der Verarbeitung

Die Verarbeitung erfolgt manuell, insbesondere die Aufnahmeanträge mit den Nachweisen und die Auskunftblätter werden chronologisch nach ihrem Eingang geordnet in einem Schrank aufbewahrt.

Empfänger

- Interne Empfänger

- Die Dienststelle zur Verwaltung der Kinderkrippen, die für die Zuteilung der Plätze und die Verwaltungsakte im Rahmen der Aufnahme des Kindes zuständig ist,
- die Dienststelle des Rechnungsführers und das Referat Abrechnungen, die monatlich die von den Eltern zu entrichtenden Beiträge erhalten.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat dem EDSB zwei Mitteilungen zur Verfügung gestellt; eine ist an die Personen gerichtet, die mit der Verwaltung der medizinischen Daten der Kinder beauftragt sind und die andere an die Beamten/Bediensteten, die die Verwaltungsakten im Rahmen der Aufnahme der Kinder verarbeiten.

Die erste Mitteilung nimmt Bezug auf Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung und führt aus: *„Unsere Dienststelle erinnert die mit der Verwaltung der medizinischen Daten der Kinder beauftragten Personen daran, dass das Berufsgeheimnis zwingend einzuhalten ist und dass sie verpflichtet sind, alle mit medizinischen Daten verbundene Informationen und Dokumente streng vertraulich zu behandeln und sie nicht zu verwenden oder Dritten gegenüber offenzulegen auch nicht nach dem Ausscheiden der Kinder aus der Kinderkrippe.“*

Die zweite Mitteilung bezieht sich auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung und erinnert die Beamten und anderen Bediensteten, die mit der Verarbeitung der Verwaltungsakten im Rahmen der Aufnahme der Kinder betraut sind, daran, dass eine angemessene Aktualisierung der personenbezogenen Daten durchzuführen ist (mindestens einmal jährlich, beispielsweise im Zusammenhang mit einer Anfrage zur Aktualisierung der Einkommensnachweise).

- Externe Empfänger

Nach einer Zuteilung der Plätze übermittelt das Referat Soziale Dienste an die beiden externen Gesellschaften den Namen der Eltern oder Ehegatten, der Kinder und der Kontaktpersonen, damit die Gesellschaften bei Problemen mit den Kindern mit diesen Kontakt aufnehmen können.

Auskunftsrecht, Berichtigung, Sperrung und Löschung

Die Eltern werden mithilfe einer schriftlichen Mitteilung darüber informiert, dass sie über ein Recht auf Auskunft und Berichtigung der Daten verfügen, die sie oder ihre Kinder betreffen.

In dieser Mitteilung wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Anwendung des Rechts auf Auskunft gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung eingeschränkt werden kann, insbesondere im Zusammenhang mit den Rechten geschiedener Ehegatten sowie in Verbindung mit den Rechten einer Tagesmutter oder einer anderen, von den Eltern gewählten Vertrauensperson.

Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Abgesehen vom Recht auf Auskunft und Berichtigung enthält diese schriftliche Mitteilung ebenfalls die folgenden Informationen:

- die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen,
- den Zweck der Verarbeitung,
- bestimmte Empfänger der Daten,
- die Aufbewahrungsfristen für Verwaltungsdaten im Fall einer Aufnahme des Kindes,
- das Recht, sich jederzeit an den EDSB zu wenden.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Eltern verpflichtet sind, die Vertrauenspersonen im Hinblick auf ihre Rechte im Zusammenhang mit der Verordnung zu informieren.

Datenaufbewahrung

Die Daten werden 1 Jahr nach Ausscheiden des Kindes aus der Kinderkrippe gelöscht.

Lediglich Einziehungsanordnungen und gegebenenfalls Rechnungen werden für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Abschluss der entsprechenden Haushaltsjahre aufbewahrt.

Die während der Aufnahme phase des Verfahrens erstellten Wartelisten und erhobenen Daten werden so lange aufbewahrt, wie die Eltern ihren Antrag auf Zuteilung eines Krippenplatzes aufrechterhalten.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat darauf hingewiesen, dass die Kinderärztin die medizinischen Daten gemäß Artikel 46 vom 20.4.2002 des Gesetzes über das ärztliche Berufsethos für einen Zeitraum von 30 Jahren nach dem letzten Kontakt mit dem Patienten aufbewahrt. Das Parlament auferlegt keine Frist für die Aufbewahrung von Krankengeschichten.

Speicherung und Sicherheitsmaßnahmen

Die erhobenen Daten (alle Verwaltungs- und Finanzdaten außer den medizinischen Daten) werden in einem verschlossenen Schrank im Dienstraum des für die Verwaltung Verantwortlichen aufbewahrt, der für die Zuteilung der Plätze zuständig ist.

Die medizinischen Daten befinden sich in der Krankengeschichte der einzelnen Kinder in der entsprechenden Kinderkrippe und nur die Kinderärztin und die Krankenschwestern haben hierzu Zugang.

3. Rechtliche Aspekte

3.1 Vorabkontrolle

Anwendbarkeit der Verordnung: Bei der untersuchten Verarbeitung handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten („*alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person*“ gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung). Die Datenverarbeitung erfolgt durch das Parlament, eine Einrichtung der Europäischen Union (EU), im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen.³ Die Verarbeitung erfolgt manuell und ist Bestandteil eines Ablagesystems (Aufnahmeanträge, Nachweise und ärztliche Bescheinigungen werden auf Papier verarbeitet und in chronologischer Reihenfolge abgelegt). Folglich ist die Verordnung anwendbar.

Begründung der Vorabkontrolle: Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung unterstellt der Vorabkontrolle des EDBS sämtliche „*Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können.*“ In Artikel 27 Absatz 2 ist eine Liste mit

³ Die Begriffe „*gemeinschaftliche Einrichtungen und Organe*“ und „*Gemeinschaftsrecht*“ können nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 nicht mehr verwendet werden. Artikel 3 der Verordnung ist folglich im Licht des Vertrags von Lissabon zu lesen.

Verarbeitungen ausgeführt, die solche Risiken beinhalten können, wie „*Verarbeitungen von Daten über Gesundheit ...*“ (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a) und „*Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens*“ (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b).

Zur Erinnerung: der Zweck der Verarbeitung besteht in der Auswahl einer bestimmten Anzahl von Kindern, die den in der Kinderkrippenordnung vorgesehenen Kriterien entsprechen, mit dem Ziel, diese in die Kinderkrippe aufzunehmen. Gemäß den medizinischen Bestimmungen werden die Kinder erst nach einer durch die Kinderärztin der Kinderkrippe durchgeführte Untersuchung aufgenommen. Daher bezieht sich die Verarbeitung auf Daten über Gesundheit, weil die Kinderärztin in ihrer Funktion als Auftragsverarbeiterin des Parlaments ärztliche Bescheinigungen, Informationen über Impfungen, Allergien, ärztliche Untersuchungen usw. sammelt. Folglich fällt die Verarbeitung gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung in den Anwendungsbereich des Verfahrens der Vorabkontrolle.

Grundsätzlich wird die Vorabkontrolle durch den EDSB vor einer Aufnahme der Verarbeitung durchgeführt. Im vorliegenden Fall muss die Vorabkontrolle aufgrund der Ernennung des EDSB, die nach der Einsetzung des Systems stattfand, aufgrund der Umstände ex post erfolgen. Dies tut der wünschenswerten Umsetzung der Empfehlungen des EDSB jedoch keinen Abbruch.

Die offizielle Meldung ging am 22. November 2010 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung wurde der dem EDSB zur Bereitstellung seiner Stellungnahme eingeräumte Zeitraum von zwei Monaten ausgesetzt. Aufgrund der Aussetzung von 175 Tagen muss der EDSB seine Stellungnahme spätestens am 25. Juli 2011 vorlegen (175 Tage Aussetzung + 6 Tage für Kommentare).

3.2 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Gemäß Artikel 5 der Verordnung kann eine Datenverarbeitung nicht durchgeführt werden, wenn eine der fünf Bedingungen dieser Bestimmung nicht erfüllt ist.

Unter den fünf in Artikel 5 aufgeführten Bedingungen erfüllt die vorliegenden Verarbeitung die in Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung vorgesehene Bedingung, gemäß der eine Datenverarbeitung durchgeführt werden kann, wenn „*die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich (ist), die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften (...) im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die (...) der Institution übertragen wurde*“.

Insbesondere **die Rechtsgrundlage** der Verarbeitung beruht auf Artikel 1e des Beamtenstatuts, in dem es heißt: „*Beamte im aktiven Dienst haben Zugang zu sozialen Maßnahmen der Organe*“, sowie auf dem Beschluss des Präsidiums vom 26. Mai 1992 und vom 9. Juli 1992 zur Einrichtung von Kinderkrippen. Zudem dienen die Bestimmungen der Kinderkrippenordnung, der ärztlichen Bestimmungen und der Bestimmungen über die privaten Kinderkrippen als Rechtsgrundlage für die untersuchte Verarbeitung.

Die **Erforderlichkeit** der Verarbeitung wird ebenfalls in Erwägungsgrund 27 der Verordnung erwähnt: „*Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse schließt die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist.*“ Insbesondere ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich, um Kinder in die Kinderkrippe des Parlaments und in

die zwei privaten Kinderkrippen aufzunehmen sowie um Daten über die Gesundheit der betreuten Kinder zu verwalten.

Zudem erfüllt ebenso ein Teil der Daten über Gesundheit die in Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung genannten Bedingungen. Tatsächlich werden der von den Eltern unterschriebene und von Nachweisen begleitete Aufnahmeantrag und die ärztlichen Bescheinigungen auf der Grundlage der Zustimmung der Eltern erhoben (siehe ebenfalls Punkt 3.3).

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ist somit gegeben.

3.3 Verarbeitung besonderer Datenkategorien

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten über Gesundheit untersagt, es sei denn, dass die Verarbeitung aufgrund der in Artikel 10 Absätze 2 und 3 derselben Verordnung aufgeführten Gründe gestattet ist. Im vorliegenden Fall hat die Verarbeitung insbesondere personenbezogene Daten über Gesundheit zum Gegenstand, die sich in erster Linie auf die in die Kinderkrippen des Parlaments aufgenommenen Kinder sowie auf ihre Eltern und Familienmitglieder beziehen.

Gemäß der Meldung erhebt die Kinderärztin im Rahmen eines Gesprächs im Zusammenhang mit der Krankengeschichte des Kindes Daten über seine Gesundheit, die Gesundheit der als Rechtsvertreter auftretenden Eltern und der Familienmitglieder. Der EDSB empfiehlt, dass gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen eingeholt werden sollte. Das Parlament könnte insbesondere eine Mitteilung vorbereiten, die von den Eltern vor dem Gespräch mit der Kinderärztin zu unterzeichnen ist, damit die betroffenen Personen die Möglichkeit haben, auf die Fragen der Kinderärztin gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung zu antworten.

Ferner fällt die Verarbeitung unter Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung, da die Verarbeitung der Daten *„zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch dem Berufsgeheimnis unterliegendes ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen.“* Der EDSB unterstreicht die Mitteilung an die mit der Verwaltung der medizinischen Daten der Kinder beauftragten Personen, in der im Hinblick auf Letztere ausdrücklich auf die Anwendung von Artikel 10 Absatz 3 Bezug genommen wird. Zudem stellt der EDSB fest, dass die medizinischen Daten von Kindern ausschließlich durch die Kinderärztin und die Krankenschwestern verarbeitet werden, die zum ärztlichen Personal gehören und daher dem Berufsgeheimnis unterliegen. Das Parlament erfüllt daher die Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung.

3.4 Datenqualität

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung dürfen die personenbezogenen Daten nur *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“*.

Das Verfahren, gemäß dem die ärztlichen Bescheinigungen und andere Daten über Gesundheit erst nach Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe erhoben werden, ist ein gutes Verfahren, beim dem das Prinzip der Datenqualität eingehalten wird.

Die Erhebung von Daten über die Gesundheit des Kindes (wie Allergien, Erkrankungen, Impfungen) und über die Gesundheit von Familienmitgliedern (familiäre Vorgeschichte im Hinblick auf die Eltern und Familienmitglieder) bei der Anmeldung des Kindes für einen in der Kinderkrippe verfügbaren Platz ist erforderlich, um festzustellen, ob sich das Kind in einer Situation befindet, die eine besondere Betreuung bzw. besondere Pflegemaßnahmen während seiner Anwesenheit in der Kinderkrippe erfordert. Die Erhebung dieser Daten ermöglicht der Kinderärztin und den Krankenschwestern der Kinderkrippe ebenfalls, im Notfall die erforderlichen Maßnahmen für die Erhaltung der Gesundheit des Kindes zu treffen. Der EDSB erinnert daran, dass ausschließlich die Daten, die für den Zweck der Verarbeitung unbedingt erforderlich sind, erhoben werden dürfen, und ersucht folglich das Parlament, die Angemessenheit der erhobenen Daten erneut zu bewerten.

Was die spätere Erhebung medizinischer Daten sowie anderer Informationen im Rahmen der Krankengeschichte anbelangt, ist der EDSB, wie im Sachverhalt dargelegt, der Ansicht, dass diese Daten über den Zweck, für den sie erhoben werden, hinausgehen; der Zweck der Erhebung von Daten über Gesundheit besteht in der Überwachung des Gesundheitszustands des Kindes während seines Besuches der Kinderkrippe und nicht in der Erstellung einer Krankengeschichte des Kindes und seiner Eltern. Der EDSB stellt insbesondere fest, dass die von der Kinderärztin erhobenen Daten im Hinblick auf Untersuchungen von Systemen und Organen von Familienangehörigen (Eltern, Onkeln, Tanten usw.) über den Zweck der Erhebung hinauszugehen scheinen; es wird empfohlen, dass ausschließlich die für die Verfolgung des Gesundheitszustands des Kindes unbedingt erforderlichen Untersuchungen erhoben werden. Zudem scheinen die Daten hinsichtlich des sozialen Hintergrunds, der Art der Schwangerschaft, ob das Kind adoptiert wurde sowie die Geburtsmethode nicht für den Zweck der Verarbeitung erforderlich zu sein.

Infolgedessen erinnert der EDSB daran, dass das Prinzip der Angemessenheit der erhobenen Daten gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung eingehalten werden muss. Dies beinhaltet, dass ausschließlich die für den festgelegten Zweck unbedingt erforderlichen Daten erhoben werden dürfen. Das Parlament müsste folglich die Kinderärztin mithilfe eines Vertrags zwischen den beiden Parteien dafür sensibilisieren, dass ihre spezifische Aufgabe sich auf die Überwachung des Kindes während seiner Anwesenheit in der Kinderkrippe beschränkt und dass ihre Funktion nicht darin besteht, die umfassendere Funktion des Arztes, der das Kind behandelt, zu ersetzen. Darüber hinaus ersucht der EDSB das Parlament, in Zusammenarbeit mit der Kinderärztin die den Eltern gestellten Fragen und die erhobenen Informationen vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Angemessenheit im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung neu zu bewerten.

Zudem müssen die Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung „*sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht*“ sein. Gemäß diesem Artikel „*sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden*“. Im vorliegenden Fall stellt die betroffene Person selbst die erforderlichen Daten bereit (Aufnahmeantrag, Auskunftsblatt, Nachweise und ärztliche Bescheinigungen). Der EDSB betont ebenfalls die Mitteilung an die Verantwortlichen für die Verwaltungsakten im Rahmen der Aufnahme des Kindes, in der auf den aufgeführten Grundsatz Bezug genommen wird, sowie das bewährte Verfahren zur Aktualisierung der erhobenen Daten. Infolgedessen gestattet das Verfahren die Annahme, dass die Daten sachlich richtig sind und sich auf dem neuesten Stand befinden. Zudem stellen die Rechte auf Auskunft und Berichtigung das zweite Mittel zur Gewährleistung der Richtigkeit und der Aktualität von Daten der betroffenen Personen dar (siehe Punkt 3.7 über das Auskunftsrecht).

Die Daten sind „nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise“ zu verarbeiten (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a). Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung war bereits Gegenstand einer Analyse unter Punkt 3.2 der vorliegenden Stellungnahme. Die Verarbeitung nach Treu und Glauben ist mit den Informationen verbunden, die den betroffenen Personen gegenüber bereitzustellen sind (siehe Punkt 3.8 über die Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person).

3.5 Datenaufbewahrung

Gemäß dem wichtigsten Grundprinzip in der Verordnung müssen die Daten „so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.“ (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung).

Der EDSB ist der Ansicht, dass im Fall der aufgenommenen Kinder die festgelegten Aufbewahrungsfristen für Verwaltungs- und Finanzdaten im Hinblick auf den Zweck der Verarbeitung angemessen sind.

Die Aufbewahrungsfrist für die Wartelisten mit den Verwaltungs- und Finanzdaten im Hinblick auf den Zeitraum, während dessen die Eltern ihren Antrag auf einen Krippenplatz aufrechterhalten, scheinen ebenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung angemessen zu sein. Allerdings müssten die Eltern über die Aufbewahrungsfrist im Hinblick auf die Wartelisten informiert werden (siehe Punkt 3.8 Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person).

Der EDSB stellt fest, dass das Parlament keine medizinischen Daten von Kindern, die die Kinderkrippe besuchen, aufbewahrt, da diese ausschließlich von der Kinderärztin in den entsprechenden Kinderkrippen erhoben und aufbewahrt werden; die Kinderärztin bewahrt die medizinischen Daten für einen Zeitraum von 30 Jahren auf. Der EDSB ist der Ansicht, dass dieser Zeitraum unverhältnismäßig ist und dass im Hinblick auf den Zweck der Erhebung und die Verarbeitung dieser Daten kein Grund besteht für die Annahme, dass eine Aufbewahrung von Daten erforderlich ist, die über den Zeitraum, während dessen die Kinder die Kinderkrippe besuchen, hinausgeht. Folglich empfiehlt der EDSB einen sehr viel kürzeren Aufbewahrungszeitraum für die Daten, abhängig davon, wie lange die Daten benötigt werden. Was den für die Verarbeitung Verantwortlichen anbelangt, so sollte das Parlament eine Aufbewahrungsfrist festlegen und gewährleisten, dass die Daten durch die im Auftrag verarbeitende Kinderärztin nicht länger als die festgelegte Aufbewahrungsfrist aufbewahrt werden. Artikel 46 des nationalen Gesetzes im Hinblick auf 30 Jahre ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Folglich empfiehlt der EDSB, dass das Parlament sicherstellt, dass eine angemessene Aufbewahrungsfrist medizinischer Daten festgelegt wird, dass diese dem Zweck der Erhebung angemessene Frist im Vertrag mit der Kinderärztin angegeben wird und dass die Eltern in einer Mitteilung entsprechend informiert werden. Zudem könnte beispielsweise geplant werden, die Krankengeschichte des Kindes, die vorübergehend in der Kinderkrippe aufbewahrt wird, bei Ausscheiden des Kindes aus der Kinderkrippe gemäß Artikel 22 der Verordnung auf gesicherte

Weise an den behandelnden Arzt des Kindes zu übermitteln, wie der EDSB im Fall der Kinderkrippen der Kommission empfohlen hat.⁴

Zudem stellt der EDSB fest, dass in der Mitteilung keine Aufbewahrungsfrist für die nicht aufgenommenen Kinder angegeben ist. Es wird daher empfohlen, dass das Parlament einen Aufbewahrungszeitraum festlegt, der dem Zweck der Verarbeitung angemessen ist.

3.6 Datenübermittlung

Die Artikel 7, 8 und 9 der Verordnung sehen bestimmte Verpflichtungen vor, die anwendbar sind, wenn personenbezogene Daten an Dritte übermittelt werden. Die Vorschriften unterscheiden sich je nachdem, ob die Übermittlung (i) innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft (Artikel 7), (ii) an Empfänger, die der Richtlinie 95/46/EG unterworfen sind, (Artikel 8) oder (iii) an andere Empfänger (Artikel 9) erfolgt.

Interne Übermittlungen

Um die Bestimmung von Artikel 7 Absatz 1 einzuhalten, muss das Parlament sicherstellen, dass alle Empfänger über entsprechende Befugnisse verfügen und dass die Übermittlung erforderlich ist. Beim vorliegenden Fall handelt es sich um eine Übermittlung innerhalb des Parlaments, und zwar zwischen der Dienststelle zur Verwaltung der Kinderkrippen, der Dienststelle des Rechnungsführers und dem Referat Abrechnungen. Die einzelnen Empfänger benötigen eine spezifische Befugnis; die an sie übermittelten Daten erscheinen erforderlich zu sein für die rechtmäßige Wahrnehmung von Aufgaben, zu deren Ausführung die zuständigen Dienste befugt sind. Der EDSB betont allerdings, dass ausschließlich Daten, die für die Ausführung der entsprechenden Aufgaben erforderlich sind, übermittelt werden dürfen. Infolgedessen ist der EDSB der Ansicht, dass diese Übermittlungen die Anforderungen von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung zu erfüllen scheinen. Die Rechtmäßigkeit der Übermittlungen ist von Fall zu Fall zu überprüfen.

Externe Übermittlungen

Bei der Zuteilung von Plätzen übermittelt das Referat Soziale Dienste die Namen der Eltern oder Ehegatten, der Kinder oder der Kontaktpersonen an die beiden externen Gesellschaften. Die beiden externen Gesellschaften unterstehen belgischem Recht. Es handelt sich folglich um eine Übermittlung von Daten an externe Empfänger, die der Richtlinie 95/46/EG unterworfen sind. Die Übermittlung ist im Licht von Artikel 8 der Verordnung zu analysieren. Die Übermittlung an zwei externe Gesellschaften kann im Licht von Artikel 8 Absatz a der Verordnung gerechtfertigt werden, wenn *„der Empfänger nachweist, dass die Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder zur Ausübung der öffentlichen Gewalt gehört, erforderlich sind“*. Im konkreten Fall wird die Übermittlung bestimmter Verwaltungsdaten auf Ersuchen des Parlaments als für die Verarbeitung Verantwortlicher und als Absender durchgeführt und folglich brauchen die Empfänger (Auftragsverarbeiter) die Notwendigkeit der Übermittlung nicht nachzuweisen. Die Übermittlung ist erforderlich, damit das Parlament seinen Auftrag im öffentlichen Interesse im Hinblick auf das Arbeitsrecht wahrnehmen kann; dieser Auftrag fällt ebenfalls in den Aufgabenbereich seiner Auftragsverarbeiter.

⁴ Stellungnahme, veröffentlicht am 27. April 2009 (Fall 2009-088). Die Kommission hat im Rahmen des Follow-ups der Stellungnahme sämtliche Empfehlungen des EDSB umgesetzt, einschließlich der Empfehlungen zur Aufbewahrung medizinischer Daten der Kinder.

Nachdem die Notwendigkeit einer Übermittlung durch das Parlament festgestellt wurde, muss das genaue Mandat seiner beiden Auftragsverarbeiter in den Verträgen A und B festgelegt werden. Die entsprechenden Verpflichtungen sollten ebenfalls gemäß der in Artikel 23 vorgesehenen Grundsätze der Vertraulichkeit und der Sicherheit gewährleistet sein (siehe ebenfalls Punkt 3.9 hinsichtlich der Verarbeitung im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen).

3.7 Auskunftsrecht und Berichtigung

Artikel 13 der Verordnung stellt den von der Verarbeitung betroffenen Personen den Grundsatz des Auskunftsrechts und die sich auf dieses Recht beziehenden Modalitäten zur Seite. Artikel 14 der Verordnung schreibt für die betroffene Person das Recht auf Berichtigung vor. Ebenso, wie die betroffenen Personen über ein Recht auf Auskunft verfügen, können sie gegebenenfalls auch ihre personenbezogenen Daten modifizieren lassen.

Die an die Eltern gerichtete Mitteilung weist auf das Recht auf Auskunft und Berichtigung der Eltern im Hinblick auf ihre Daten und die Daten ihrer Kinder hin sowie auf das Recht auf Auskunft und Berichtigung von Vertrauenspersonen im Hinblick auf ihre Daten. Die Möglichkeit einer eingeschränkten Anwendung des Auskunftsrechts gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c wird ebenfalls angesprochen.

Der EDSB ist der Ansicht, dass die Rechte auf Auskunft und Berichtigung vorgesehen wurden und in der Praxis einzuhalten sind, vorbehaltlich eventueller, restriktiv anzuwendender Einschränkungen. Hinsichtlich der Ausübung von Rechten gegenüber den Auftragsverarbeitern siehe Punkt 3.9.

3.8 Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Artikel 11 und 12 der Verordnung haben Informationen zum Gegenstand, die der betroffenen Person zur Gewährleistung einer transparenten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen sind. In diesen Artikeln wird eine Reihe von obligatorischen und freiwilligen Elementen aufgeführt. Die freiwilligen Elemente sind in dem Maße anzuwenden, in dem diese unter Berücksichtigung der besonderen Verarbeitungsumstände für eine rechtmäßige Verarbeitung der Daten im Hinblick auf die betroffene Person erforderlich sind. Im vorliegenden Fall wird ein Teil der Daten direkt bei der betroffenen Person und ein anderer Teil bei anderen Personen erhoben.

Die Mitteilung enthält die Mehrheit der in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung aufgeführten Elemente. Der EDSB empfiehlt dennoch, dass die Mitteilung ebenfalls die folgenden Informationen enthalten sollte:

- alle Empfänger sollten eindeutig genannt werden,
- die rechtlichen Gründe für die Verarbeitung könnten angegeben werden und
- die Aufbewahrungsfristen für die Wartelisten, die Finanzdaten, für die Daten über die Gesundheit der Kinder und für die Daten der nicht aufgenommenen Kinder müssten ebenfalls aufgeführt werden.

3.9 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Wird die Verarbeitung im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgenommen, so hat dieser gemäß Artikel 23 der Verordnung einen Auftragsverarbeiter auszuwählen, der hinsichtlich der für die Verarbeitung zu treffenden technischen und organisatorischen

Sicherheitsvorkehrungen ausreichende Gewähr bietet. Die Durchführung einer Verarbeitung im Auftrag erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder Rechtsakts, durch den der Auftragsverarbeiter an den für die Verarbeitung Verantwortlichen gebunden ist und in dem insbesondere vorgesehen ist, dass der Auftragsverarbeiter nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt und der Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Sicherheit hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegt.

Zur Erinnerung: das Parlament hat Verträge mit zwei externen Gesellschaften abgeschlossen, bei denen es sich um externe Empfänger handelt, wie die Analyse unter Punkt 3.6 ergeben hat. Das Parlament hat ebenfalls einen Vertrag mit der Kinderärztin abgeschlossen, die die medizinischen Daten der Kinder in den betroffenen Kinderkrippen direkt erhebt und verarbeitet.

Das Parlament ist gemäß Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung als der für die Verarbeitung Verantwortliche anzusehen, weil das Parlament gemäß dem Zweck der vorliegenden Verarbeitung den Zweck und die Mittel für die Erhebung von Daten der betroffenen Personen festlegt. Sowohl die beiden externen Gesellschaften als auch die Kinderärztin sind gemäß Artikel 2 Buchstabe e der Verordnung als Auftragsverarbeiter anzusehen, weil sie Verwaltungsdaten und medizinische Daten im Auftrag des Parlaments verarbeiten, insofern diese Erhebung und die nachfolgende Verarbeitung für die Einhaltung der Pflichten und der Umsetzung der spezifischen Rechte des Parlaments auf dem Gebiet des Arbeitsrechts gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung erforderlich sind.

Die beiden externen Gesellschaften - Auftragsverarbeiter und Empfänger

Der EDSB stellt fest, dass der Vertrag A Bestimmungen zur Vertraulichkeit (Artikel II.10) und zum Datenschutz (Artikel II.14) enthält. Diese Bestimmungen sind gemäß dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ebenfalls für eine Einfügung in Vertrag B vorgesehen. Das Bestehen von Verträgen zwischen dem Parlament und den beiden Gesellschaften stimmt im Übrigen mit Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung überein.

Es ist allerdings wichtig, zu unterstreichen, dass im Hinblick auf Artikel II.14 im Zusammenhang mit dem Datenschutz ein einfacher Hinweis auf die personenbezogenen Daten der Vertragspartei sowie ihr Recht, Auskunft über ihre Daten zu erhalten und sich an den EDSB zu wenden, nicht ausreicht. Sämtliche betroffenen Personen müssen ebenfalls eingeschlossen werden, weil ein Teil ihrer Daten durch die Ausführung des Vertrags durch Auftragsverarbeiter verarbeitet wird. Diese Erwägung ist ebenfalls auf den Fall der Bestimmung über den Datenschutz anwendbar, der in Vertrag B vorgesehen ist. Ungeachtet des Umstands, dass „die Eltern“ in dieser Bestimmung erwähnt werden, sind die anderen durch die vorliegende Verarbeitung betroffenen Personen (Tagesmütter, Vertrauenspersonen usw.) nicht hiervon abgedeckt. Infolgedessen empfiehlt der EDSB, dass bei einer Bezugnahme auf eine „Vertragspartei“ in den beiden Bestimmungen im Hinblick auf den Datenschutz der folgende Satz hinzugefügt wird: *„und alle betroffenen Personen, deren Daten durch die Vertragspartei verarbeitet werden“*.

Darüber hinaus stellt der EDSB fest, dass die beiden Verträge belgischem Recht unterliegen. Hieraus folgt, dass die in Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b vorgesehene Verpflichtung in Bezug auf Sicherheit eingehalten zu werden scheint, da gemäß Artikel 16 oder Artikel 17 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 95/46/EG die beiden auftragsverarbeitenden Gesellschaften bereits den Sicherheitsverpflichtungen unterliegen, die in der nationalen

Gesetzgebung eines Mitgliedstaats, in diesem Fall der belgischen Gesetzgebung, festgelegt sind.⁵

In Anbetracht des oben Gesagten wird empfohlen, dass das Parlament eine aktualisierte Fassung der beiden Verträge übermittelt, in die die Bestimmungen im Hinblick auf die Vertraulichkeit und den Datenschutz wie weiter oben ausgeführt eingefügt werden.

Die Kinderärztin - Auftragsverarbeiterin

Der Vertrag mit der Kinderärztin enthält Bestimmungen zum Grundsatz der Vertraulichkeit und des Datenschutzes und unterliegt belgischem Recht. Infolgedessen werden mit dem Vertrag die in Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung ausgeführten Verpflichtungen eingehalten. Der EDSB macht jedoch auf Artikel II.14 des Vertrags hinsichtlich des Datenschutzes aufmerksam und empfiehlt dem Parlament aus denselben Gründen, wie weiter oben ausgeführt, den folgenden Satz hinzuzufügen: *„und alle betroffenen Personen deren Daten durch die Vertragspartei verarbeitet werden“*, wo ein Hinweis auf die *„Vertragspartei“* besteht.

Andererseits erfordert vor dem Hintergrund, dass die Kinderärztin Daten über Gesundheit erhebt und aufbewahrt, der sensible Charakter der Daten, dass das Parlament im Vertrag mit der Kinderärztin ausdrücklich festlegt, dass die Kinderärztin ausschließlich auf Weisung des Parlaments handelt und dass alle von ihr erhobenen Daten über Gesundheit ausschließlich im beschränkten Rahmen der Ausführung ihres Vertrags mit dem Parlament verwendet werden. Es wird zudem empfohlen, dass das Parlament bei der Erhebung der Daten über Gesundheit auf der Umsetzung des Grundsatzes der Angemessenheit durch die Kinderärztin besteht und eine Aufbewahrungsfrist für die entsprechenden Daten festlegt, die dem Zweck der Verarbeitung angemessen ist und nicht über diesen hinausgeht.

Infolgedessen wird das Parlament ersucht, Empfehlungen für den Vertrag anzunehmen und eine Kopie der Aktualisierungen zu übermitteln.

3.10 Sicherheitsmaßnahmen

Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 im Hinblick auf die Sicherheit der Verarbeitungen *„hat der für die Verarbeitung Verantwortliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist.“*

Hinsichtlich der Gesamtheit der durchgeführten Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung einer maximalen Sicherheit der vorliegenden Verarbeitung, die von den Verantwortlichen für die Verwaltung beim Parlament durchgeführt wird, besteht für den EDSB kein Anlass zur Annahme, dass das Parlament nicht die gemäß Artikel 22 der Verordnung geforderten Sicherheitsmaßnahmen eingehalten hat.

⁵ Es sei daran erinnert, dass die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 auf Auftragsverarbeiter im Rahmen der Ausführung ihres Vertrags anzuwenden ist, mit Ausnahme der Sicherheit der Verarbeitung.

Schlussfolgerungen

Die vorgeschlagene Verarbeitung scheint keine Verletzungen von Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu beinhalten, soweit die weiter oben ausgeführten Anmerkungen beachtet werden. Dies bringt insbesondere mit sich, dass das Parlament:

- ein Verfahren einsetzt, um die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen, wie unter Punkt 3.3 ausgeführt,
- die Kinderärztin daran erinnert, dass ausschließlich die für den Zweck der Verarbeitung unbedingt erforderlichen Daten erhoben werden dürfen und folglich das Parlament ersucht, die Angemessenheit der erhobenen Daten im Hinblick auf Allergien, Erkrankungen und Impfungen im Rahmen der Krankengeschichte, wie unter Punkt 3.4 analysiert, erneut zu bewerten,
- eine Aufbewahrungsfrist für die Daten der nicht aufgenommenen Kinder festlegt, die für die Umsetzung des Zweckes der Verarbeitung erforderlich und notwendig ist,
- gemäß der Analyse unter Punkt 3.5 eine Aufbewahrungsfrist für die Daten über die Gesundheit des Kindes festlegt und diese im Vertrag mit der Kinderärztin angibt und sicherstellt, dass die Krankengeschichte des Kindes beim Ausscheiden des Kindes aus der Kinderkrippe an den behandelnden Arzt weitergeleitet wird,
- gemäß den Ausführungen unter Punkt 3.8 in die an die Eltern gerichtete Mitteilung alle Informationen aufnimmt, die in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung ausgeführt sind und
- eine mit sämtlichen Empfehlungen aktualisierte Fassung der Verträge mit den beiden externen Gesellschaften sowie mit der Kinderärztin übermittelt, wie in Punkt 3.9 ausgeführt.

Brüssel, den 25. Juli 2011

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter